



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Gleichlautende Beschlüsse (Auszug) der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 02. Oktober 2015

- Der Kanton Basel-Stadt überweist dem Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2016 jährlich einen Entlastungsbeitrag von CHF 20 Mio., befristet auf 4 Jahre bis und mit 2019.
- Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, die folgenden Verträge ungekündigt bis Ende 2019 weiterzuführen:
 - o Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag);
 - o Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel (Immobilienvereinbarung Uni Basel);
 - o Kulturvertrag.
- Der Universitätsvertrag und die Immobilienvereinbarung können von beiden Seiten erstmals wieder Ende 2019 auf das Ende der Leistungsauftragsperiode 2018 – 2021 gekündigt werden (§ 47 Abs. 2 Universitätsvertrag), der Kulturvertrag auf Ende 2020.
- Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich beide Kantone für die nächste Leistungsauftragsperiode (2018-2021) einvernehmlich, zusammen mit der Universität Basel, über eine Reduktion des von beiden Kantonen zu tragenden Restdefizits gestützt auf § 33 Abs. 3 des Universitätsvertrags einigen werden. Grundlage dafür bildet der von der Universität bis Oktober 2016 einzureichende Antrag auf Basis der Strategie (wie im geltenden Leistungsauftrag 2014 – 2017 in Ziff. 7 festgehalten).
- Der Regierungsrat Basel-Stadt bestätigt, dass der Kanton Basel-Landschaft wie bereits vereinbart für das Jahr 2017 eine standortbezogene finanzielle Entlastung von CHF 5 Mio. (Mietetragsreduktion Basel-Stadt) erhält. Dieselbe jährliche Entlastung von CHF 5 Mio. fliesst auch 2018 und 2019, sie ist für alle drei Jahre Bestandteil der unter Punkt 1 zugesagten CHF 20 Mio. jährlich.
- Mit der gewählten einvernehmlichen Vorgehensweise wird der massive Zeitdruck bis Ende 2015 abgebaut. Beide Kantone gewinnen genügend Zeit, um gemeinsam die künftige Strategie im universitären Hochschul- sowie im Kulturbereich zu definieren. Im Sinne einer Absichtserklärung wird dazu eine Road Map entworfen, die deren Ziele und Termine definiert. Gleichzeitig wird für die beiden Kantone und die betroffenen universitären und kulturellen Institutionen Planungssicherheit hergestellt, ein Reputationsschaden für den Wirtschafts- und Life Science-Standort vermieden und die partnerschaftliche Zusammenarbeit beider Kantone gestärkt.
- Der Regierungsrat Basel-Stadt wird dem Grossen Rat am 11. November 2015 eine Vorlage (Ratschlag) zu den erwähnten Punkten zum Beschluss unterbreiten.
- Der Regierungsrat Basel-Landschaft wird vor Ende 2015 das hier skizzierte Vorgehen im Rahmen der Beantwortung des hängigen Postulats Kämpfer (2015-097) dem Landrat unterbreiten und die Abschreibung des Postulats beantragen.

Staatskanzlei Basel-Stadt, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Internet www.bs.ch www.medienmitteilungen.bs.ch

Telefon +41 61 267 86 54
Telefax +41 61 267 86 29
E-Mail info@bs.ch

Landeskanzlei Basel-Landschaft
Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Internet www.bl.ch

Telefon +41 61 552 50 06
Telefax +41 61 552 69 65

- Sollte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt die temporären Entlastungszahlungen von CHF 20 Mio. p/a über vier Jahre ab 2016 – 2019 nicht beschliessen, so steht es dem Kanton Basel-Landschaft frei, den Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung und den Kulturvertrag per 31.12.2015, auf das Ende der Leistungsauftragsperiode 2014 – 2017 zu kündigen.
- Voraussetzung für die Überweisung der gesamten CHF 80 Mio. verteilt über die Jahre 2016 – 2019 gemäss Punkt 1 bilden zudem folgende von den Regierungen bereits beschlossene partnerschaftliche Vorlagen:
 - o Umsetzung der PK-Reform (5 x CHF 3 Mio. = 15 Mio.)
 - o Impulsinvestition für die ETHZ (5 x CHF 0,4 Mio. + CHF 3 Mio = CHF 5 Mio.)
 - o gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH (4 x CHF 3.63 Mio. + CHF 3.5 Mio. = 18.02 Mio.)

sowie

- die Weiterführung des in verschiedenen Parlamentsvorlagen kommunizierten Raumprogramms der Universität gemäss bisherigen Beschlüssen. Dies beinhaltet die Vollendung der Neubauten Biozentrum und Biomedizin sowie die Finanzierung der bereits beschlossenen Folgekosten. Die weiteren Vorhaben der Raumplanung sind noch – gemäss der bisherigen Vereinbarung – bis 2017 zu konkretisieren und verbindlich zu beschliessen. Das kann auch die Verlegung einzelner Fakultäten in den Kanton Basel-Landschaft beinhalten.
- Sollte eine der obengenannten Vorlagen keine Zustimmung der Parlamente resp. der Stimmberechtigten erhalten, fallen die Überweisungen ex nunc dahin.
- Im Rahmen der Partnerschaft beabsichtigen beide Kantone künftig ihre Einflussnahme gegenüber der Universität Basel und anderen gemeinsamen Beteiligungen gemeinsam wahrzunehmen.
- Das Projekt der regionalen Spitalplanung wird wie geplant weitergeführt.